Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

GKS Gröschel

wird für den Schweißbetrieb in

44388 Dortmund, Bövinghäuser Str. 48a

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke

DIN 18800-7 **DIN 4132**

Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach

111 Lichtbogenhandschweißen

135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode

Grundwerkstoffe

DIN EN ISO 4063)

S 235, S 275, S 355 nach DIN EN 10 025-2

Erweiterungen/Einschränkungen

nur für Montagearbeiten

Verantwortliche

Schweißaufsichtsperson (Vorname, Name, Geburtsdatum,

Qualifikation)

Rajnold Kupka, geb. am 05.03.1956, EWE

Vertreter

(Vorname, Name, Geburtsdatum,

Qualifikation)

Roland Gröschel, geb. am 11.07.1965, EWE

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

vom 26.03.2013 bis 25.03.2015

Bescheinigungs.-Nr.

9340/13

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH Niederlassung SLV Berlin-Brandenburg

ausgestellt am

15.08.2013

Jurzik

Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

siehe Rückseite

SIV Berlin-Brande

Dipl.-Ing. Emeneth

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf HRB 37719 Düsseldorf

Sitz der Zertifizierungsstelle Bismarckstraße 85 47057 Duisburg

Tel.: +49 203 3781-438 Fax: +49 203 3781-350 E-Mail: z-stelle-metallbau@gsi-slv.de Internet: www.gsi-slv.de



Allgemeine Bestimmungen

- Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
- 2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
- 3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißprozesses oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
- 4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
- 5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigungen nicht eingehalten werden.
- 6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

R	e	m	Δ	rl	1	1	n	~	•
_		111	C	1 1	1	ч	, ,	ч	

Verteiler:

- 1. Antragsteller (Original)
- 2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern erwünscht)
- 3. z.d.A.